

möglichkeiten in seiner Küche zu schaffen. Dieses Vorbringen ist im Verfahren unwidersprochen geblieben. Tatsächlich ist durch den Abriß auch eine Verbesserung der Wohnbedingungen des Klägers eingetreten. Solche baulichen Maßnahmen sind jedoch nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen, da Herd und Rauchfangglocke beseitigt worden sind. Sie sind rechtlich vielmehr als bauliche Veränderung i. S. des § 111 ZGB zu beurteilen.

Was die Kostentragung für diese bauliche Veränderung betrifft, so ist folgendes zu beachten: Der Verklagte hatte auf Anfrage des Klägers seine Zustimmung zum Abriß gegeben und war bereit gewesen, darüber eine schriftliche Vereinbarung, die auch die Frage der Kostentragung regeln sollte, abzuschließen. Der Kläger hat in der Berufungsverhandlung eingeräumt, daß er mit dem Verklagten über den Abriß gesprochen, dieser jedoch eine Kostentragung abgelehnt habe. Daraus folgt, daß der Kläger diese Kosten, da es sich nicht um Instandsetzungsarbeiten handelt, nicht als Schadenersatz bzw. als notwendige Verwendungen vom Verklagten fordern kann. Er hat die Kosten der von ihm im Einverständnis mit dem Verklagten vorgenommenen baulichen Veränderung selbst zu tragen, denn eine Vereinbarung über eine Kostenerstattung ist nicht zustande gekommen.

Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung gemäß § 112 Abs. 3 ZGB liegen nicht vor.

§ 150 Abs. 4 ZGB; § 175 Abs. 1 ZPO.

1. Macht ein Käufer Ansprüche aus der Zusatzgarantie beim Verkäufer geltend, dann haft dieser vermittelnd tätig zu werden und den Hersteller bzw. eine Vertragswerkstatt zur Regelung des Garantieanspruchs aufzufordern, wenn nicht dem Käufer eine sachdienliche Beratung ausreicht.

2. Hat der Verkäufer bei der Geltendmachung eines Anspruchs aus der Zusatzgarantie es abgelehnt, unterstützend für den Käufer tätig zu werden, dann hat er Anlaß zum Rechtsstreit gegeben und im Fall der Klagerücknahme die Verfahrenskosten zu tragen.

OG, Urteil vom 13. Januar 1981 — 2 OZK 49/80.

Der Kläger hat am 5. November 1979 Klage auf Kaufpreistrückzahlung gemäß § 151 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB erhoben, weil der ihm am 9. März 1979 im Wege der Ersatzlieferung übergebene Elektroherd ebenfalls Mängel aufweise, die seinen Gebrauchswert beeinträchtigen. Die am 7. und 24. August 1979 mündlich erfolgte Reklamation und den am 6. September 1979 nochmals schriftlich geltend gemachten Garantieanspruch auf Kaufpreistrückzahlung hat die Verklagte abgelehnt.

Im Verfahren hat die Verklagte vorgetragen, sie sei als Handelsorgan nicht passiv legitimiert. Da der Elektroherd am 22. Dezember 1978 geliefert wurde, sei inzwischen die gesetzliche Garantiezeit abgelaufen, und der Kläger könne sich nur noch an den Hersteller halten.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage hat der Kläger die Klage zurückgenommen.

Die Kosten des Verfahrens hat das Kreisgericht dem Kläger auferlegt, weil die Verklagte weder Anlaß zur Klage gegeben habe noch Umstände vorlägen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Aus dem Verhandlungsprotokoll ergibt sich, daß der Kläger vom Kreisgericht im Hinblick auf das Vorbringen der Verklagten zur Klagerücknahme veranlaßt worden ist. Dabei sind die dem Vorbringen des Klägers in wesentlichen Punkten widersprechenden Angaben der Verklagten bei der Kostenentscheidung ohne jede Würdigung als richtig unterstellt worden.

Insbesondere hätte das Kreisgericht beachten müssen, daß die Verklagte jedes Tätigwerden für den Kläger abgelehnt hat. Gemäß § 150 Abs. 4 ZGB können Ansprüche aus der Zusatzgarantie auch beim Verkäufer gegen den Hersteller geltend gemacht werden. Daraus folgt, daß der Verkäufer in diesen Fällen eine Rechtspflicht als Vermittler zu erfüllen und dementsprechend für den Käufer den Hersteller zur Regelung des Garantieanspruchs aufzufordern hat. Das entspricht zugleich auch der in § 158 Abs. 1 Satz 1 ZGB geregelten Pflicht des Verkäufers, den Käufer bei der Geltendmachung seiner Garantieansprüche zu beraten (vgl. auch R. Wüstneck/C. Rietz, „Ausgestaltung von Garantiescheinen für die Zusatzgarantie beim Kauf“, NJ 1978, Heft 4, S. 150 ff. [153]). Die Verklagte wäre daher ausgehend von ihrer Position — die sich im übrigen später als unrichtig herausgestellt hat — verpflichtet gewesen, die Durchsetzung des Anspruchs aus der Zusatzgarantie zu unterstützen. Das hat sie abgelehnt und somit zur Klage Anlaß gegeben, so daß ihr die Kosten des Verfahrens hätten auferlegt werden müssen (§ 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

§§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 Ziff. 1 PatG.

Ist es nach dem Stand der Technik bekannt oder naheliegend, zur Lösung einer bestimmten technischen Aufgabe (hier: Naßasche zur Verbrennung aufzubereiten) bestimmte Stoffe zu mischen, dann ist die Angabe, daß praktisch jedes Mischungsverhältnis einsetzbar sei, mangels einer nacharbeitbaren Lehre nicht schutzfähig, wenn der Wirkungsgrad der Mischung vom Mischungsverhältnis und den verwendeten Stoffen abhängig ist und dazu keine Informationen gegeben werden.

OG, Urteil vom 31. März 1981 - 4 OPB 3/80.

Die Verklagten sind die Erfinder und zugleich Inhaber eines Wirtschaftspatents, welches ein Verfahren und eine Verrichtung zur Aufbereitung von brennbaren Rückständen als Brennstoff für die Verbrennung in kohlenstaubgefeuerten Dampferzeugern betrifft.

Der Hauptanspruch des geschützten Verfahrens hat folgenden Wortlaut: „Verfahren zur Aufbereitung von Brennstoffen in kohlenstaubgefeuerten Dampferzeugern, dadurch gekennzeichnet, daß an sich bekannte feste und/oder halbfeste Brennstoffe mit 2 bis 90 Masse-Prozent Naßasche gemischt und gemahlen werden.“

Der Kläger hat beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) Antrag auf Nichtigerklärung des Wirtschaftspatents gestellt und ihn im wesentlichen mit fehlender Erfindungshöhe und mangelndem technischen Fortschritt begründet.

Die Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Patentamts hat dem Antrag teilweise entsprochen. Sie hat dem Hauptanspruch folgende neue Fassung gegeben: „Verfahren zur Aufbereitung brennbarer Rückstände xylithaltiger Brennstoffe aus Verbrennungs- und Vergasungsprozessen für die Verbrennung in kohlestaubgefeuerten Dampferzeugern durch Mischen der Naßasche mit festen und/oder halbfesten Brennstoffen und anschließendes Mahlen der Mischung, dadurch gekennzeichnet, daß der Anteil der Naßasche im Gemisch 30 bis 90 Masse-Prozent beträgt.“

Zur Begründung hat die Spruchstelle ausgeführt: Der Oberbegriff des Hauptanspruchs sei in Übereinstimmung mit der Erfindungsbeschreibung zu bringen gewesen. Danach erstrecke sich die vermittelte Lehre nicht auf beliebige Brennstoffe, sondern nur auf brennbare Rückstände von Brennstoffen. Es sei bei Patentanmeldung schon bekannt gewesen, Verbrennungsrückstände, nämlich Flugasche, der Rohbraunkohle zuzumischen und die Mischung anschließend in einer Mühle zu vermahlen. Die Abgrenzungsmethode der Verklagten von diesem Gegenstand des bekannten Schutzrechts — anstelle von Flugasche Naßasche mit xylithaltigen Rückständen zu verwenden — könne nicht als erfinderisch angesehen werden.

Die Arbeitsanweisung des Hauptanspruchs beschränke sich aber nicht nur darauf, eine bekannte Arbeitsmethode zur Aufbereitung bestimmter brennbarer Rückstände auf